

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 15.12.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ubstadt-Weiher werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Ubstadt-Weiher unter der Adresse <https://www.ubstadt-weiher.de> in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Abweichend von Absatz (1) erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz (1).
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Ubstadt-Weiher.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Ubstadt-Weiher, Bruchsaler Str. 1 – 3, 76698 Ubstadt-Weiher während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.
Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 28.07.2020 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 15.12.2020


Tony Löffler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ubstadt-Weiher geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.